Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS

BFS Aktuell

Sperrfrist: 04.03.2008, 9:15

5 Preise

Neuchâtel, März 2008

Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI)

Methodenübersicht und Gewichtung 2008

Auskunft:
Hans Markus Herren, BFS, Sektion Preise, Tel.: 032 713 68 72
E-Mail: hans-markus.herren@bfs.admin.ch
Marcel Paolino, BFS, Sektionschef, Sektion Preise, Tel.: 032 713 66 95
E-Mail: marcel.paolino@bfs.admin.ch
Bestellnummer: 930-0800

Espace de l'Europe
CH-2010 Neuchâtel
www.statistik.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

Der harmonisierte Verbraucherpreisindex 5

1 Allgemeines 5

1.1 Geschichtlicher Hintergrund 5

1.2 Schrittweise Harmonisierung 5

1.3 Verwendung des HVPI 5

1.4 Der HVPI der Schweiz 6

2 Grundkonzepte und Definitionen 6

2.1 Grundkonzepte 6

2.2 Erfassungsbereich 8

3 Unterschiede zwischen HVPI und Landesindex der Konsumentenpreise 8

Der harmonisierte Verbraucherpreisindex der Schweiz 10

4 Vorgenommene Anpassungen 10

4.1 Anpassung des Geltungsbereichs 10

4.2 Anpassung der Periodizität und der zeitlichen Abdeckung der Erhebungen 11

4.3 Anpassung des Prinzips für die Aufnahme von Dienstleistungspreisen 11

4.4 Weitere erforderliche Anpassungen 12

5 Gewichtung des harmonisierten Verbraucherpreisindexes der Schweiz 13

5.1 Quellen 13

5.2 Gewichtung 2008 des HVPI 14

5.3 Unterschied zwischen LIK und HVPI bei der Gewichtung 2008 15

5.4 Entwicklung der Gewichtung im HVPI zwischen 2005 und 2008 15

6 Resultate des harmonisierten Verbraucherpreisindexes 16

6.1 Basisjahr 16

6.2 Resultate 16

6.3 Publikation der Resultate durch Eurostat 16

6.4 Publikation der Resultate durch das BFS 17

Verzeichnis der Grafiken

Grafiken und Anhänge

G 1 Unterschiede im Erfassungsbereich zwischen LIK und HVPI 9
G 2 Grobstruktur und Gewichtung des Warenkorbs des HVPI 2008 18
G 3 Vergleich zwischen der Warenkorbgewichtung 2008 des LIK und des HVPI 18
G 4 Entwicklung der HVPI-Gewichtung 2005–2008 19
G 5 Entwicklung des HVPI und des LIK seit Dezember 2005 (Basis: Dezember 2005=100) 19

Anhang 1: Warenkorb mit Gewichtung 2008 20

Anhang 2: Erhebungsplan 22

Der harmonisierte Verbraucherpreisindex

1 Allgemeines

Die Berechnungsmethoden und Erfassungsbereiche der nationalen Konsumentenpreisindizes können sich von einem Land zum andern deutlich unterscheiden, was einen internationalen Vergleich der Teuerung sehr schwierig macht.

Aus diesem Grund haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) einen Indikator eingeführt, der anhand einer harmonisierten Methode berechnet wird und mit dessen Hilfe sich die Teuerung international vergleichen lässt: den harmonisierten Verbraucherpreisindex HVPI.

1.1 Geschichtlicher Hintergrund

Der 1991 unterzeichnete Vertrag von Maastricht hat die Voraussetzungen für eine Harmonisierung der Konsumentenpreisindizes geschaffen. Die eigentliche rechtliche Grundlage für die Einführung einer harmonisierten Methode zur Berechung der Konsumentenpreisindizes in den Mitgliedstaaten der EU sowie gewissen EFTA-Staaten bildete jedoch erst die Verordnung (EG) Nr. 2494/95, die der EU-Ministerrat am 23. Oktober 1995 verabschiedet hat.

Diese erste Verordnung bildete einen allgemeinen Rahmen, der noch durch detaillierte Umsetzungsmassnahmen zu vervollständigen war. Sie legt fest, dass die HVPI über den gleichen Basiszeitraum berechnet werden müssen, dass ihr demografischer und geografischer Erfassungsbereich vergleichbar sein muss und dass sie eine analoge Klassifikation verwenden müssen.

Auf Verlangen von Eurostat liefern die statistischen Ämter der EU-Mitgliedstaaten seit 1996 harmonisierte Verbraucherpreisindizes. Am 7. März 1997 veröffentlichte Eurostat den ersten Satz harmonisierter Verbraucherpreisindizes für die Mitgliedstaaten der EU sowie Norwegen und Island.

1.2 Schrittweise Harmonisierung

Die Harmonisierung der Preisindizes erfolgte schrittweise. Im Laufe der Jahre haben neue Verordnungen den rechtlichen Rahmen des HVPI vervollständigt. Diese Verordnungen legen in Form von Mindestanforderungen rechtlich bindende Normen fest. Sie erlauben jedoch den Einsatz unterschiedlicher Lösungen für Harmonisierungsprobleme, solange die HVPI der verschiedenen Länder vergleichbar bleiben.

Heute wird der gesetzliche Rahmen des HVPI durch 18 Verordnungen gebildet (siehe T1). In Zukunft werden zweifellos zusätzliche Verordnungen hinzukommen, was den Harmonisierungsprozess voranbringt und internationale Vergleiche der Entwicklung der Konsumentenpreise aussagekräftiger macht. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die HVPI der verschiedenen Länder nie «völlig» harmonisiert sein werden, weil mit dieser Indexform gemäss Vertrag die Vergleichbarkeit der Indizes und nicht eine umfassende Harmonisierung angestrebt wird.

1.3 Verwendung des HVPI

Der HVPI ermöglicht einen Vergleich der Teuerung in den Mitgliedstaaten der EU sowie Norwegen und Island. Ursprünglich diente er jedoch vor allem als Konvergenzkriterium der Preisstabilität für die Teilnahme an der Europäischen Währungsunion (EWU).

Seit der Einführung der Europäischen Währungsunion im Jahr 1999 erlaubt der HVPI die Berechnung verschiedener aggregierter Indizes auf europäischer Ebene – der bekannteste davon ist der Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion. Dieser Index gilt als wichtigstes Steuerungsinstrument in der Währungspolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) für die Euro-Zone.

T 1 Liste der Verordnungen von Eurostat

Verordnung des Rates	
No. 2494/95	Rahmenverordnung über HVPI
No. 1749/96	Anfängliche Massnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über den HVPI
No. 2214/96	Übermittlung und Verbreitung von Teilindizes des HVPI
No. 2454/97	Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichtung
No. 1687/98	Erfassung von Waren und Dienstleistungen im HVPI
No. 1688/98	Geographischer und demographischer Erfassungsbereich des HVPI
No. 2646/98	Mindeststandards für die Behandlung von Tarifen im HVPI
No. 1617/1999	Mindeststandards für die Behandlung von Versicherungen im HVPI
No. 1749/1999	Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 über die Teilindizes des HVPI
No.2166/1999	Mindeststandards für die Behandlung der Produkte der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz im HVPI
No. 2601/2000	Zeitpunkt der Aufnahme der Anschaffungspreise in den HVPI
No. 2602/2000	Mindeststandards für die Behandlung von Preisnachlässen im HVPI
No. 1920/2001	Mindeststandards für die Behandlung der proportional zum Transaktionswert ausgedrückten Leistungsentgelte im HVPI sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96
No. 1921/2001	Mindeststandards für Revisionen des HVPI und und zur Änderung von Verordnung (EG) Nr. 2602/2000
No. 1708/2005	Gemeinsamer Bezugszeitraum für den HVPI
No. 701/2006	Zeitlicher Rahmen der Preiserfassung für den HVPI
No. 1334/2007	Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 über die anfänglichen Massnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über den HVPI
Empfehlung vom 8. Dezember 2005	Behandlung im HVPI von gewissen Fragen im Zusammenhang mit Gesundheitsreformen im Rahmen der Verordnung (EG) 2494/95

1.4 Der HVPI der Schweiz

Mit der Unterzeichnung der Bilateralen Verträge II mit der Europäischen Union am 26. Oktober 2004 hat sich die Schweiz verpflichtet, ihre Statistiken mit jenen der EU zu harmonisieren. Betroffen davon ist auch die Statistik der Konsumentenpreise.

Mit Inkrafttreten des bilateralen Statistikabkommens per 1.1.2007 wird auch in der Schweiz ab dem 1. Januar 2008 ein HVPI entsprechend der EU-Methode publiziert.

Der HVPI ist ein zusätzlicher Index, den das BFS publiziert; er ist das Resultat der mit den europäischen Normen harmonisierten Methode. Der neue Indikator wird den Schweizer Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) nicht ersetzen, der auch in Zukunft monatlich veröffentlicht wird.

2 Grundkonzepte und Definitionen

2.1 Grundkonzepte

Wie bereits erwähnt, sollte mit der Erarbeitung eines HVPI ein vergleichbares Inflationsmass für die EU-Länder geschaffen werden.

Um die Inflationsmasse vergleichbar zu machen, musste man alle Abweichungen in Bezug auf Methode, Erfassungsbereich und Definitionen eliminieren. Nur die unterschiedliche Preisentwicklung oder die Veränderung der Verbrauchsgewohnheiten (Gewichte) differenzieren die Entwicklung in den verschiedenen Ländern.

2.1.1 Der HVPI als reiner Preisindex

Der HVPI ist ein Laspeyres-Kettenindex, der sich auf die Preise von Waren und Dienstleistungen stützt, die im Wirtschaftsgebiet des Landes zum Verkauf angeboten werden, für das der Index berechnet wird. Er gibt an, in welchem Umfang die Konsumentinnen und Konsumenten bei Preisveränderungen die Ausgaben erhöhen oder senken müssen, um das Verbrauchsvolumen konstant halten zu können.

Der HVPI ist ein reiner Preisindex. Die Entwicklung des Indexes zwischen zwei Perioden reflektiert ausschliesslich die Veränderung der Transaktionspreise. Das bedeutet, dass unterstellte Preise wie etwa die imputierten Mieten nach der Mietäquivalenz nicht in den HVPI einbezogen werden.

2.1.2 Konsumausgaben der privaten Haushalte

Der Erfassungsbereich des HVPI wird durch die Konsumausgaben der privaten Haushalte definiert, die durch die vierstelligen Kategorien und Unterkategorien der COICOP-Klassifikation erfasst werden.

Zur Berechnung des HVPI wird deshalb der Anteil der Ausgaben berücksichtigt,

- der durch die Haushaltsmitglieder ungeachtet ihrer Nationalität oder ihres Wohnsitzstatus
- im Wirtschaftsgebiet des Landes
- für Waren und Dienstleistungen zur direkten Befriedigung der Verbraucherbedürfnisse getätigt wird.

Ausgeschlossen vom Konsum der privaten Haushalte sind: Sozialtransfers wie beispielsweise direkte Steuern, Sozialversicherungsbeiträge wie etwa Prämien für die berufliche Vorsorge, der Anteil privater Versicherungsprämien, den die Haushalte im Schadensfall zurückerhalten, sowie Alimente und Unterhaltszahlungen. Zudem fliessen nichtmonetäre Transaktionen wie die imputierten Mieten nach dem Prinzip der Mietäquivalenz nicht in den HVPI ein.

2.1.3 Die Preise

Die Preise, die für die Berechnung des HVPI verwendet werden, sind Transaktionspreise, welche die Haushalte für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen bezahlen.

Darin eingeschlossen sind Abgaben, Mengenrabatte und allgemein zugängliche Preisnachlässe für Konsumenten und Konsumentinnen, jedoch nicht Zinsen und Dienstleistungsentgelte für Kredite und Mahngebühren.

Soziale Sachleistungen, welche die Haushalte erhalten, wie zum Beispiel Ausgaben, die zunächst von den Haushalten getätigt und später von einer staatlichen Stelle oder einer Organisation ohne Erwerbszweck rückerstattet werden, sind nicht im Index enthalten. Erfasst werden hier also Nettopreise ohne Transferleistungen. Alle anderen Erstattungen von öffentlichen Stellen wie etwa Mietzinsreduktionen gelten als bare Sozialleistungen und bilden deshalb Teil des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte. Daraus ergibt sich, dass der HVPI den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung vor Transfers erfasst.

Warenpreise werden zum Zeitpunkt des Erwerbs erfasst, während der Preis von Dienstleistungen in dem Moment berücksichtigt wird, in dem ihr Verbrauch beginnen kann.

2.1.4 Die Gewichte

Die zur Berechnung des HVPI verwendeten Gewichte dürfen sich auf eine Periode beziehen, die ab dem laufenden Jahr maximal sieben Jahre zurückliegt.

Um Veränderungen der Verbrauchsgewohnheiten zu berücksichtigen und alle Waren oder Dienstleistungen zu erfassen, die einen signifikanten Teil der Konsumausgaben der privaten Haushalte ausmachen (mind. 1‰), müssen jedoch jährliche Anpassungen vorgenommen werden.

Die Häufigkeit der Neugewichtung ist unter den Staaten nicht vereinheitlicht. In der Schweiz wird der HVPI ebenso wie der LIK jährlich neu gewichtet.

Da der Stellenwert der Konsumausgaben pro Ware oder Dienstleistung von Land zu Land unterschiedlich ist, gibt es auf europäischer Ebene keine einheitliche Gewichtung. Jedes Land erstellt seine eigene Gewichtung mit Rücksicht auf seine spezifischen Verbrauchsgewohnheiten.

2.1.5 Der Warenkorb

Demgegenüber ist der Warenkorb für alle Länder, die einen HVPI publizieren, standardisiert. Zu diesem Zweck wurde die auf internationaler Ebene verwendete Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs (COICOP) den Anforderungen des HVPI angepasst. Das bedeutet, dass einige Unterkategorien der COICOP gestrichen werden mussten, weil sie vom HVPI nicht abgedeckt werden. Dazu gehören beispiels-

weise die Betäubungsmittel sowie die unterstellte Miete für selbstgenutztes Wohneigentum. Ausserdem wurden bestimmte Kategorien der COICOP (vierstellig) zusammengefasst, um sicherzustellen, dass das Gewicht in den meisten Mitgliedstaaten über dem Schwellenwert von einem Tausendstel liegt.

Auf der Grundlage dieses Warenkorbs liefern die Mitgliedstaaten jeden Monat eine standardisierte Reihe von Indizes an Eurostat. Davon ausgeschlossen sind jene Teilindizes, die weniger als einen Tausendstel der Konsumausgaben der privaten Haushalte ausmachen.

2.2 Erfassungsbereich

Wie bereits erwähnt, wird der Erfassungsbereich des HVPI durch die Konsumausgaben der privaten Haushalte definiert. Dabei kommt das Inlandkonzept zur Anwendung; dies im Gegensatz zu den nationalen Konsumentenpreisindizes, bei denen häufig das Inländerkonzept gilt. Die Anwendung des Inlandkonzeptes erlaubt es, die Indizes mehrerer Länder zu aggregieren.

2.2.1 Geografischer Erfassungsbereich

Der HVPI verlangt, dass im Index die Preise von Waren und Dienstleistungen berücksichtigt werden, die im Wirtschaftsgebiet des Landes gekauft werden können. Der HVPI muss deshalb die Ausgaben erfassen, die durch im Land wohnhafte und nicht im Land wohnhafte Personen (Touristen, Tagesbesucher, Grenzgänger) unabhängig von ihrem Wohnsitzland im Wirtschaftgebiet des Landes getätigt werden.

2.2.2 Demografischer Erfassungsbereich

Der HVPI erfasst sowohl die Konsumausgaben der Privathaushalte als auch der Kollektivhaushalte.

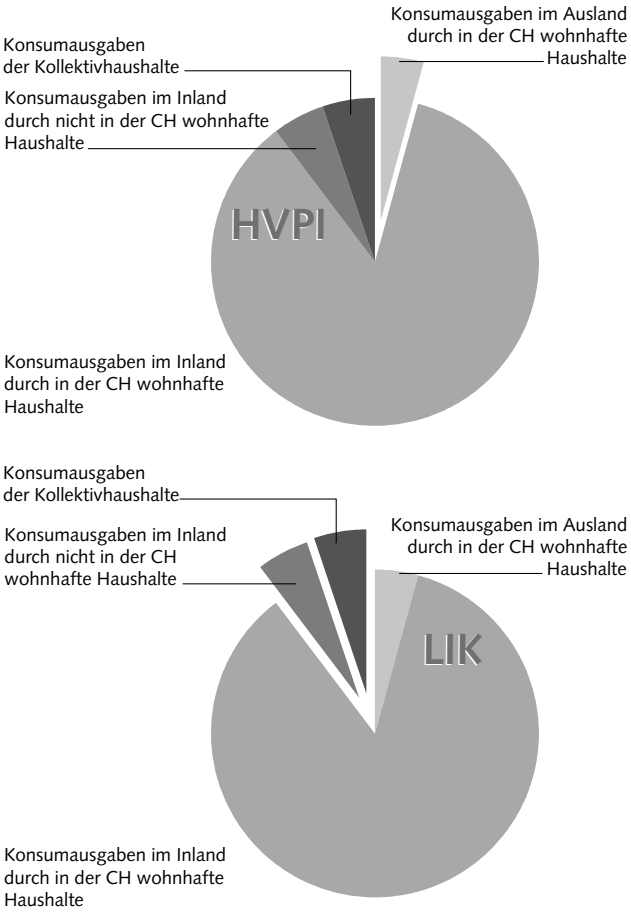
Als Mitglieder von Kollektivhaushalten gelten die Bewohner und Bewohnerinnen von Gefängnissen, Klöstern, Heimen und anderen sozialmedizinisch Einrichtungen, Studentenheimen sowie das Personal des Gastgewerbes und von Spitälern, das in der Einrichtung des Arbeitgebers wohnt.

3 Unterschiede zwischen HVPI und Landesindex der Konsumentenpreise

Auch wenn die Unterschiede zwischen den HVPI und den nationalen Konsumentenpreisindizes im Lauf der Zeit kleiner geworden sind, gibt es dennoch gewisse Differenzen zwischen diesen beiden Indikatoren:

- Der geografische und demografische Erfassungsbereich. Der HVPI erfasst alle Ausgaben, die durch die Bevölkerung und Besucher im Wirtschaftsgebiet eines Landes getätigt werden. Demgegenüber decken die nationalen Konsumentenpreisindizes oftmals die Ausgaben ab, welche die Bewohner im Wirtschaftsgebiet des eigenen Landes oder im Ausland tätigen. Überdies berücksichtigen die nationalen Indizes oft ausschliesslich die Ausgaben der privaten Haushalte, während die HVPI die Konsumausgaben sowohl der privaten als auch der Kollektivhaushalte umfassen.
- Die Behandlung von selbstgenutztem Wohneigentum. Die unterstellten Preise für selbstgenutztes Wohneigentum sind momentan vom HVPI ausgeschlossen. Der Einbezug der Kosten für selbstgenutztes Wohneigentum wird jedoch momentan geprüft. Eine vereinheitlichte Methode würde die Vergleichbarkeit der harmonisierten Indizes zwischen den europäischen Ländern erheblich verbessern.

Unterschiede im Erfassungsbereich zwischen LIK und HVPI **G 1**



© Bundesamt für Statistik (BFS)

Die nationalen Konsumentenpreisindizes behandeln dieses Problem mit unterschiedlichen Methoden: Die einen verwenden einen Ansatz, der die unterstellten Mieten mit einbezieht, andere haben ein Nutzungskostenprinzip entwickelt und wieder andere schliessen diese Preise schlicht und einfach vom Index aus. Die Schweiz verwendet für ihren LIK das Prinzip der Mietäquivalenz, das besonders gut an die hiesigen Verhältnisse angepasst ist (65% Mieter und Mieterinnen).

- Ein dritter Bereich, in dem erhebliche Unterschiede zwischen den nationalen Konsumentenpreisindizes und den HVPI auszumachen sind, betrifft den Inhalt des Warenkorbes. Gewisse Länder schliessen in ihrem nationalen Index Strassenabgaben oder Motorfahrzeugsteuern ein, während diese vom HVPI nicht erfasst werden. Andere berücksichtigen in der Berechnung ihres nationalen Konsumentenpreisindexes Glücksspiele, die ebenfalls nicht in den HVPI einfliessen. Demgegenüber schliessen gewisse Länder die Gebühren für Universitätsstudien vom nationalen Index aus, während sie der HVPI erfasst. Im Bereich der Gebühren entspricht der Erfassungsbereich des schweizerischen LIK demjenigen der HVPI.

Der harmonisierte Verbraucherpreisindex der Schweiz

4 Vorgenommene Anpassungen

Der harmonisierte Verbraucherpreisindex der Schweiz, der ab 2008 gemäss den Normen der Europäischen Union zum ersten Mal publiziert wird, ergänzt die Palette der in der Schweiz verfügbaren Wirtschaftsindikatoren. Der HVPI ist eines der Module, welche die Grundinformationen im LIK vervollständigen. Dieser neue Indikator ermöglicht es, besser auf die spezifischen Bedürfnisse der Nutzer einzugehen – insbesondere derjenigen Kreise, die sich für einen internationalen Teuerungsvergleich interessieren.

Der HVPI der Schweiz, der in Übereinstimmung mit den Normen der Europäischen Union erstellt wird, bleibt in erster Linie ein Indikator für den Teuerungsvergleich zwischen der Schweiz und ihren europäischen Nachbarländern. Er wird den LIK nicht ersetzen als Grundlage für die Kompensation der Teuerung, für die Deflationierung statistischer Daten oder für Entscheidungen in der Wirtschaftspolitik.

Der HVPI soll also kein Ersatz für den LIK sein, sondern wird von ihm abgeleitet. Gewisse Methoden, Verfahren und Konzepte für die Berechnung des LIK weichen jedoch von denjenigen ab, die Eurostat für die Erstellung des HVPI festgelegt hat. Im Hinblick auf die Harmonisierung waren daher Anpassungen notwendig.

4.1 Anpassung des Geltungsbereichs

Wie oben bereits erwähnt, ist der LIK gemäss dem Inländerkonzept konzipiert, während der HVPI dem Inlandkonzept entspricht. Daraus ergibt sich eine unterschiedliche Gewichtung dieser beiden Indizes.

Der grösste Unterschied zwischen diesen beiden Konzepten betrifft den Erfassungsbereich der Ausgaben. Das Inländerkonzept erfasst sämtliche Ausgaben, die in der Schweiz oder im Ausland durch Personen getätigt werden, die in der Schweiz wohnhaft sind, während das Inlandprinzip alle in der Schweiz getätigten Ausgaben berücksichtigt, und zwar ungeachtet des Wohnsitzlandes oder der Nationalität der Kaufenden. Das bedeutet beispielsweise, dass die Benzinausgaben eines Schweizer Automobilisten, der im Ausland in den Ferien ist, nicht in den HVPI der Schweiz einfliessen. Benzinausgaben z.B. einer englischen Touristin in der Schweiz werden hingegen erfasst.

Zudem berücksichtigt der LIK ausschliesslich die Ausgaben der privaten Haushalte, während der HVPI auch die Ausgaben von Kollektivhaushalten umfasst.

Im Jahr 2008 haben die verschiedenen Ausgabenkategorien im HVPI folgende Anteile an den Gesamtausgaben:

- Konsumausgaben in der Schweiz durch im Land wohnhafte Personen: 89,3 %
- Konsumausgaben in der Schweiz durch nicht im Land wohnhafte Personen: 5,3 %
- Konsumausgaben der Kollektivhaushalte: 5,4 %

Übergangsschema LIK – HVPI

Ausgaben, die in den LIK einfliessen

./. Konsumausgaben im Ausland durch in der Schweiz wohnhafte Personen
\+ Konsumausgaben in der Schweiz durch nicht im Land wohnhafte Personen
\+ Konsumausgaben der Kollektivhaushalte

Ausgaben, die in den HVPI einfliessen

4.2 Anpassung der Periodizität und der zeitlichen Abdeckung der Erhebungen

Bis 2007 erfolgten die Preiserhebungen für den LIK meist dreimonatlich, ausser für die Mehrheit der Nahrungsmittel und Erdölprodukte, bei denen die Preise monatlich oder gar zwei Mal pro Monat erhoben wurden.

Die europäischen Normen verlangen nun, dass die Preiserhebungen ausser in gerechtfertigten Ausnahmefällen jeden Monat durchgeführt werden.

Für die Einführung des HVPI wurde die Häufigkeit der Preiserhebungen gesteigert. Die meisten Preise von Waren und Dienstleistungen, die im Warenkorb enthalten sind, werden daher seit 2008 monatlich erhoben. Davon ausgenommen sind namentlich die Wohnungsmieten und die Bücher, die nach wie vor dreimonatlich erfasst werden, Bekleidungsartikel und Schuhe (Erhebung 6 Mal pro Jahr) sowie gewisse administrierte Preise, die erhoben werden, wenn eine Preisänderung bekannt gegeben wird. Diese Ausnahmen werden anlässlich der nächsten Revision des LIK im Jahr 2010 erneut geprüft.

Insgesamt werden pro Monat rund 50'000 Preise erhoben. Die erhobenen Preise dienen zur Berechnung sowohl des LIK als auch des HVPI. Durchgeführt werden die Preiserhebungen vom BFS zusammen mit dem damit beauftragten Institut IHA-GfK AG.

Bis 2007 wurden die Preiserhebungen jeweils während der ersten sechs Arbeitstage des Monats in 11 über die gesamte Schweiz verteilten Regionen durchgeführt (grosse städtische Zentren und mittelgrosse Agglomerationen). Da die Preiserhebungen gemäss den Verordnungen von Eurostat jedoch gegen Mitte des Monats stattfinden müssen, wurde der Erhebungszeitraum ausgedehnt. Ab 2008 umfasst er jeweils die ersten beiden Wochen des Monats.

Das Preiserhebungssystem

Das Preiserhebungssystem ist für beide Indizes gleich, da die meisten erhobenen Preise sowohl zur Berechnung des LIK als auch des HVPI dienen.
Die rund 50'000 Preise werden monatlich in 11 Regionen erhoben. Dabei wird jede dieser Regionen auf der Grundlage der dort getätigten Konsumausgaben gewichtet.
Für alle 11 Regionen wird eine bestimmte Anzahl von Verkaufsstellen gezielt ausgewählt. Die Auswahl umfasst neben den wichtigsten landesweit vertretenen Verkaufsstellen auch solche von regionaler Bedeutung. Letztere werden nach Branche, Absatzkanal und ihrer regionalen Repräsentativität ausgewählt. Insgesamt fliessen die Preise von rund 2200 Verkaufsstellen in die Berechnung der beiden Indizes ein.
Ein Teil der Preiserhebung wird im Auftrag des BFS vom Marktforschungsinstitut IHA-GfK durchgeführt, das in den Regionen rund 40 Personen beschäftigt. Dieses Institut erfasst etwa zwei Drittel der Preise. Die restlichen Preise werden vom BFS erhoben. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Bereiche, deren Preise auf nationaler oder kantonaler Ebene festgesetzt werden. Dazu gehören beispielsweise pharmazeutische Produkte, ärztliche Leistungen sowie der Kommunikations- und Energiebereich.
Die Preiserhebungstechniken sind unterschiedlich. Die Preise werden vor Ort, per Post, per E-Mail oder auch online über das Internet erhoben. Anzumerken ist, dass das BFS in Kürze eine neue Technik zur Preiserhebung anhand von Scannerdaten einführen wird. Verwendet werden dabei die Kassendaten, die in den Geschäften beim Einlesen der Strichcodes anfallen. Die ersten Preiserhebungen auf der Grundlage von Scannerdaten finden voraussichtlich im Juli 2008 statt.

Qualitätsanpassungen werden immer auf die gleiche Weise vorgenommen, ob es sich nun um Daten handelt, die das BFS oder das beauftragte Unternehmen erhebt.

4.3 Anpassung des Prinzips für die Aufnahme von Dienstleistungspreisen

Gemäss den europäischen Normen müssen die Preise für Dienstleistungen entsprechend dem Nutzungsprinzip in dem Monat in den Index aufgenommen werden, in dem der Konsum der Dienstleistung beginnen kann. Demgegenüber werden die Preise für Dienstleistungen beim LIK nach dem Erwerbsprinzip behandelt (d.h. die Preise fliessen in den Index des Monats ein, in dem sie bezahlt werden).

Dieser methodische Unterschied betrifft insbesondere die Preise für Pauschalreisen sowie Flugtarife. In diesen beiden Bereichen ist es in der Regel so, dass der Zeitpunkt des Erwerbs nicht mit demjenigen des Verbrauchs übereinstimmt. Das für den LIK geltende Erwerbsprinzip ermöglicht es, die Auswirkung von vorzeitigen Buchungen mit einzubeziehen. Auf diese Weise wird der jährliche Verbrauch verteilt auf die einzelnen Monate beobachtet, was dazu führt, dass sich die saisonalen Schwankungen abschwächen. Im Gegensatz dazu verlangt das Nutzungsprinzip, dass die Dienstleistungspreise in dem Monat in den Index aufgenommen und beobachtet werden, in dem mit dem Verbrauch der Dienstleistung begonnen werden kann. Die Auswirkung vorzeitiger Buchungen wird dadurch ignoriert oder fliesst zumindest nur in stark abgeschwächter Form in den Index ein.

Die Verwendung dieser beiden unterschiedlichen Prinzipien für die Aufnahme von Dienstleistungspreisen führt dazu, dass sich die betroffenen Teilindizes beim LIK und HVPI nicht gleich verhalten. Die Anwendung des Nutzungsprinzips im HVPI dürfte dazu führen, dass starke Schwankungen zwischen Hoch- und Nebensaison auftreten. Dies ist beim LIK, bei dem sich lediglich ein Trend der Preisentwicklung beobachten lässt, momentan nicht der Fall.

4.4 Weitere erforderliche Anpassungen

Der unterschiedliche Erfassungsbereich des HVPI hat wichtige Änderungen hinsichtlich der Preiserhebung in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Sozialschutz zur Folge gehabt. Diese Änderungen betreffen jedoch nur den HVPI und nicht den LIK. Die Finanzdienstleistungen, die proportional zum Transaktionswert verrechnet werden, müssen für den HVPI erfasst werden. Anzumerken ist, dass ein sehr grosser Anteil dieser Bankkommissionen für Personen erhoben werden, die nicht in der Schweiz wohnhaft sind. Was den Sozialschutz betrifft, so müssen für den HVPI auch die Preise für Heime (für ältere Menschen oder Behinderte) erfasst werden.

In Bezug auf die Wohnungsmieten wurde keine Änderung vorgenommen. Für die Erstellung des HVPI wird in den Monaten, in denen keine Preiserhebung durchgeführt wird, lediglich eine Schätzung der Preisentwicklung vorgenommen.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich die europäische Gesetzgebung im Zusammenhang mit dem HVPI in den kommenden Jahren mit Sicherheit noch weiter entwickeln wird, ist davon auszugehen, dass in Zukunft neue Verordnungen in Kraft treten werden, die weitere Anpassungen erforderlich machen.

T2 Geltungsbereich des HVPI

Erfassungsbereich	Konsumausgaben der privaten Haushalte, die durch die vierstelligen Kategorien und Unterkategorien der COICOP-Klassifikation erfasst werden.
Geographische Abdeckung	Konsumausgaben in der Schweiz
Demographische Abdeckung	Konsumausgaben durch wohnhafte und nicht wohnhafte Personen, kollektive Haushalte inbegriffen
Messung des Konsums	Inlandkonzept
Berücksichtigungsgrenze	1‰ der Konsumausgaben der privaten Haushalte
Klassifikation	Nach den vierstelligen Kategorien und Unterkategorien, die von der internationalen Klassifikation COICOP abgeleitet sind (Verordnung Nr. 1749/99)

T 3 Unterschiedliche Erfassungsbereiche von LIK und HVPI

Im LIK erfasst, nicht aber im HVPI	Im HVPI erfasst, nicht aber im LIK
Private Konsumausgaben für selbstgenutztes Wohneigentum (Äquivalenzprinzip)	Private Konsumausgaben für Alters- und Behindertenheime
Flugtarife nach dem Akquisitionsprinzip	Flugtarife nach dem Nutzungsprinzip
Pauschalreisen nach dem Akquisitionsprinzip	Pauschalreisen nach dem Nutzungsprinzip
	Private Konsumausgaben für proportional zum Transaktionswert verrechnete Finanzdienstleistungen
Konsumausgaben im Ausland durch in der Schweiz wohnhafte Personen	Konsumausgaben in der Schweiz durch nicht im Land wohnhafte Personen

5 Gewichtung des harmonisierten Verbraucherpreisindexes der Schweiz

5.1 Quellen

Da der Erfassungsbereich des HVPI gemäss dem Inlandkonzept definiert ist, ist es nicht möglich, für die Gewichtung des HVPI nur auf die Haushaltsbudgeterhebung (HABE) abzustellen, wie dies beim LIK der Fall ist. Die HABE ist gemäss dem Inländerkonzept definiert und enthält deshalb keine Informationen über die Ausgaben der nicht in der Schweiz wohnhaften Bevölkerung. Auch die Ausgaben der Kollektivhaushalte, insbesondere durch die Bewohnerinnen und Bewohner sozialmedizinischer Institutionen, sind in der Haushaltsbudgeterhebung nicht enthalten.

Da diese beiden Ausgabenkategorien im HVPI erfasst werden, mussten für die Gewichtung des harmonisierten Verbraucherpreisindexes der Schweiz verschiedene Informationsquellen auf dem obersten und untersten Aggregationsniveau gefunden werden.

5.1.1 Die Grundlagen auf dem obersten Aggregationsniveau

Für die Identifikation des Ausgabentotals nach Herkunft und Art des betrachteten Haushalts werden drei Hauptquellen verwendet.

a. *Die Haushaltsbudgeterhebung* (HABE) wird für die Erfassung der Ausgaben der in Schweiz wohnhaften Bevölkerung beigezogen. Die Ergebnisse der HABE des Jahres t-2 werden für die Gewichtung des HVPI des Jahres t verwendet.

b. *Die Fremdenverkehrsbilanz* dient der Erfassung der Konsumausgaben in der Schweiz durch nicht in der Schweiz wohnhafte Personen. Die Ergebnisse der Fremdenverkehrsbilanz des Jahres t-2 werden für die Gewichtung des HVPI des Jahres t verwendet.

c. *Die Gesundheitsstatistik* ermöglicht die Erfassung der Ausgaben von Bewohnerinnen und Bewohnern sozialmedizinischer Institutionen. Die Ergebnisse des Jahres t-3 werden für die Gewichtung des Indexes im Jahr t verwendet. Die Gesundheitsstatistik publiziert Schätzungen zur Kostenentwicklung, die für die Anpassung der Zahlen des Jahres t-3 benutzt werden. Die Ausgaben der administrativen Haushalte und der Arbeitnehmenden in Hotels und sozialmedizinischen Institutionen werden aufgrund der *Haushaltsbudgeterhebung (HABE)* gewichtet.

5.1.2 Die Grundlagen auf dem untersten Aggregationsniveau

Sind die Gesamtausgaben aller betrachteten Kategorien erfasst, müssen sie noch zwischen den verschiedenen COICOP-Positionen aufgeteilt werden.

Die Aufgabe erweist sich bei den Ausgaben, welche die in der Schweiz wohnhafte Bevölkerung im Inland tätigt, als relativ einfach, werden sie doch von der HABE sehr detailliert erfasst.

Bei den Ausgaben der nicht in der Schweiz wohnhaften Personen erfolgt die Gewichtung nach der Art der Besucher.

a. Die Ausgaben der Touristen und Tagesgäste werden einerseits gemäss den Informationen der Fremdenverkehrsbilanz (Gastgewerbe) und andererseits gemäss dem Umsatz des öffentlichen Verkehrs gewichtet. Anhand dieser beiden Grundlagen können jedoch nicht alle Ausgaben verteilt werden. Der Rest wird mit Hilfe der HABE gewichtet (gemäss den Konsumausgaben im Ausland durch die in der Schweiz wohnhafte Bevölkerung).

b. Die Ausgaben der Grenzgänger und Grenzgängerinnen werden gemäss der HABE gewichtet. Man geht davon aus, dass ihre Konsumgewohnheiten mit jenen der in der Schweiz wohnhaften Bevölkerung vergleichbar sind, mit der offensichtlichen Ausnahme der Ausgaben für das Wohnen.

c. Die Ausgaben für Finanzdienstleistungen (Bankkommissionen) stammen grossenteils von nicht in der Schweiz wohnhaften Personen. Deshalb muss eine grössere Anzahl Finanzdienstleistungen im HVPI erfasst werden. Die Daten für ihre Gewichtung stammen aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

Dabei wird keine Unterteilung zwischen den Ausgaben der nicht in der Schweiz wohnhaften und denjenigen der in der Schweiz wohnhaften Bevölkerung gemacht. Es werden nur die Ausgaben der Privathaushalte berücksichtigt.

Die Ausgaben der Kollektivhaushalte werden für die Bewohnerinnen und Bewohner der sozialmedizinischen Institutionen gemäss der Gesundheitsstatistik erfasst, für die anderen Kollektivhaushalte gemäss der HABE.

T4 Grundlagen für die Gewichtung

	Konsumausgaben in der Schweiz durch in der CH wohnhafte Haushalte	Konsumausgaben im Inland durch nicht wohnhafte Haushalte		Konsumausgaben der Kollektivhaushalte	
		Grenzgänger	Touristen und Tagesgäste	Administrative Haushalte, Angestellte in Hotels und sozialmedizinischen Institutionen	Personen in den Pflegeheimen
Quelle auf dem obersten Aggregationsniveau	HABE	Fremdenverkehrsbilanz		HABE	Gesundheitsstatistik
Quelle auf dem untersten Aggregationsniveau	HABE	HABE	Fremdenverkehrsbilanz, Umsatz öffentl. Verkehr, HABE	HABE	Gesundheitsstatistik
	Sonderfall: Finanzdienstleistungen Quelle auf dem obersten und auf dem untersten Aggregationsniveau: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung				

5.2 Gewichtung 2008 des HVPI

Der HVPI wird wie der LIK als Kettenindex nach Laspeyres berechnet. Die Gewichte werden jährlich angepasst, um die sich ändernden Konsumgewohnheiten zu erfassen und möglichst realitätsnah zu bleiben.

Die Gewichtung 2008 des HVPI-Warenkorbs basiert auf den Ergebnissen folgender Erhebungen:

- Haushaltsbudgeterhebung 2006
- Fremdenverkehrsbilanz 2006
- Umsatz des öffentlichen Verkehrs 2006
- Gesundheitsstatistik 2005
- Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung 2006

Die Tabelle im Anhang 1 zeigt die Gewichte (2008) der publizierten Indizes. Dabei werden im HVPI nicht alle im LIK enthaltenen Teilindizes publiziert, sondern nur die von Eurostat definierten.

Hauptgruppen mit Gewichten 2008

	Gewicht in % 2008
Total	100,000
01 Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	10,750
02 Alkoholische Getränke und Tabak	1,711
03 Bekleidung und Schuhe	4,179
04 Wohnung, Wasser, Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe	19,630
05 Hausrat und laufende Instandhaltung des Hauses	4,612
06 Gesundheitspflege	14,592
07 Verkehr	11,444
08 Nachrichtenübermittlung	2,891
09 Freizeit und Kultur	10,227
10 Erziehung und Unterricht	0,819
11 Restaurants und Hotels	9,114
12 Verschiedene Waren und Dienstleistungen	10,031

(Grafik G2)

5.3 Unterschied zwischen LIK und HVPI bei der Gewichtung 2008

Da die beiden Indizes auf verschiedenen Grundlagen basieren, fällt auch die Gewichtung unterschiedlich aus.

Wie in der Grafik G3 zu erkennen ist, liegen die Gewichte im HVPI der Gruppen 1 bis 5 und 9 tiefer als die entsprechenden Gewichte im LIK. Bei den meisten Gruppen ist der Unterschied mit 0.2 bis 0.4 Prozentpunkten relativ gering. Hingegen fällt er in der Gruppe 4 «Wohnung, Wasser, Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe» mit rund 5 Prozentpunkten relativ deutlich aus. Diese Differenz ist einfach zu erklären. Wie im Abschnitt 3 erwähnt, berücksichtigt der LIK im Gegensatz zum HVPI die Ausgaben für selbstgenutztes Wohneigentum. Dem Gewichtungsunterschied in der Gruppe 4 zwischen dem Warenkorb des LIK und des HVPI liegt demzufolge der unterschiedliche Erfassungsbereich der beiden Indizes zu Grunde. Es bleibt jedoch dabei, dass die betrachteten Haushalte am meisten für Wohnungsmiete und Energie ausgeben.

Umgekehrt sind die Gewichte der Gruppen 6 bis 8 und 10 bis 12 im HVPI höher als im LIK. In den Gruppen 6, 7, 8, 10 und 11 ist dieser Unterschied gering, in der Gruppe 12 hingegen markant. Das Gewicht von «Verschiedenen Waren und Dienstleistungen» ist beim HVPI mehr als zweimal so hoch wie beim LIK.

Auch hier liegt der Grund im Erfassungsbereich der beiden Indizes. Die Ausgaben der Kollektivhaushalte werden vom HVPI erfasst, während der LIK diese unberücksichtigt lässt. Die unterschiedliche Gewichtung in der Gruppe 12 lässt sich hauptsächlich durch die Ausgaben der Bewohnerinnen und Bewohner in Alters- und Behindertenheimen erklären. Hinzu kommen die Konsumausgaben für Finanzdienstleistungen, die im HVPI höher ausfallen als im LIK.

5.4 Entwicklung der Gewichtung im HVPI zwischen 2005 und 2008

Grafik G4 zeigt die Entwicklung der Gewichtung der Hauptgruppen des harmonisierten Indexes zwischen 2005 und 2008.

Man erkennt, dass die Gewichte der Gruppen 2, 4, 8 und 10 während des beobachteten Zeitraums relativ stabil sind. Dagegen nehmen die Gewichte der Gruppen 1, 3, 6 (seit 2006) und 11 tendenziell ab. Der Rückgang in der Gruppe 6 ist vor allem auf die Einführung einer neuen Erhebungsmethode bei den Ausgaben für Gesundheitspflege und den Rückzahlungen seitens der Krankenkassen zurückzuführen.

Die Gruppe 9 stellt eine Ausnahme dar. Bis 2007 gingen die Ausgaben für diese Gruppe leicht zurück, nahmen dann im 2008 jedoch um knapp einen Prozentpunkt zu. Der Grund für diese starke Zunahme liegt in den höheren Ausgaben für Pauschalreisen. Gleichzeitig ist ein Rückgang bei den Ausgaben für Restaurants und Hotels erkennbar (Gruppe 11).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Gewichtungsentwicklung beim HVPI zwischen 2005 und 2008 ähnlich verlief wie beim LIK.

6 Resultate des harmonisierten Verbraucherpreisindexes

6.1 Basisjahr

Der harmonisierte Verbraucherpreisindex der Schweiz hat als Basis 2005 = 100, wie alle europäischen HVPI. Der Schweizer Index kann also ab 2008 direkt mit den europäischen Indizes verglichen werden.

Um diese Vergleiche zu ermöglichen, hat das BFS für die Gewichtung der Jahre 2005, 2006 und 2007 die für den HVPI definierte Methode verwendet und danach die jeweiligen Resultate berechnet. Diese halten sich jedoch nicht immer an die für den HVPI geltenden Vorschriften. So kann insbesondere die Periodizität nicht im Nachhinein erhöht werden. Zudem werden gewisse Indizes wie jene für Flugtarife, Pauschalreisen und Soziale Sicherheit mit einem anderen Konzept oder einem anderen Erfassungsbereich berechnet als beim HVPI. Eurostat erklärte sich jedoch einverstanden, die Resultate mit einer entsprechenden Fussnote zu publizieren. Die Resultate des Schweizer HVPI und die Jahresinflation können so ab 2008 mit derselben Basis wie jene der anderen europäischen Länder publiziert werden.

6.2 Resultate

Der HVPI dient wie der LIK der Teuerungsmessung. Für 94 Teilindizes und ihre Aggregate werden Indizes berechnet und publiziert. Der Warenkorb des HVPI beruht also auf höher aggregierten Niveaus als der Schweizer LIK.

Im Januar 2008 wurde der Index zum ersten Mal gemäss allen Vorschriften des HVPI berechnet. Die Resultate der beiden vorangehenden Jahre berücksichtigen die von Eurostat vorgegebene Periodizität nicht.

Die früheren Berechnungen bezogen sich auf das Basisjahr (2005) sowie die beiden Folgejahre (2006 und 2007). Die Resultate des HVPI für diese Jahre machen (mit gewissen Vorbehalten) die in diesem Zeitraum vorhandenen Unterschiede zwischen dem LIK und dem HVPI ersichtlich. Wie die Grafik G5 zeigt, entwickelte sich der HVPI in diesen beiden Jahren ähnlich wie der LIK. Die im Februar 2007 erkennbaren Unterschiede gründen auf der entgegengesetzten Entwicklung der Gruppen 11 (Restaurants und Hotels) und 12 (Verschiedene Waren und Dienstleistungen). Unterschiedliche Gewichte können sich also durchaus auf das Gesamtresultat der Indizes auswirken.

6.3 Publikation der Resultate durch Eurostat

Die Resultate des HVPI werden von Eurostat auf folgender Website publiziert:

http://www.epp.eurostat.ec.europa.eu/pls/portal/url/page/PGP_DS_HICP

Zusätzlich zu den aktuellen Resultaten enthält die Website viele wichtige Informationen über die Methode und die Geschichte des HVPI, eine Datenbank mit allen Resultaten seit 1996 sowie alle Publikationen einschliesslich Medienmitteilungen.

Die Indizes werden nach einem im Voraus bestimmten Zeitplan publiziert. Normalerweise werden sie später publiziert als die Resultate des Schweizer LIK. Die Resultate des LIK werden am Anfang des Monats publiziert, der auf den Bezugsmonat des Indexes folgt. Die Resultate des HVPI hingegen werden in der Mitte des Monats publiziert, der auf den Bezugsmonat des Indexes folgt.

HVPI Publikationstermine 2008

Index vom	Publikationstermin
Januar 2008	29. Februar 2008
Februar 2008	14. März 2008
März 2008	16. April 2008
April 2008	15. Mai 2008
Mai 2008	16. Juni 2008
Juni 2008	16. Juli 2008
Juli 2008	14. August 2008
August 2008	16. September 2008
September 2008	15. Oktober 2008
Oktober 2008	14. November 2008
November 2008	17. Dezember 2008
Dezember 2008	15. Januar 2009

Eurostat veröffentlicht monatlich für alle Mitgliedstaaten sowie für die Eurozone, die EU und den Europäischen Wirtschaftsraum

- den Gesamtindex HVPI (Basis = 2005)
- die monatliche Entwicklung der Indizes
- die Entwicklung der Indizes im Vergleich zum Vorjahresmonat
- die durchschnittliche Entwicklung während der letzten 12 Monate

Ausserdem werden die Indizes gemäss Liste im Anhang 1 und mehrere Aggregate publiziert. Und schliesslich publiziert Eurostat am Anfang jeden Monats eine Schätzung für die Entwicklung des HVPI in der Eurozone («Flash-Estimates»).

6.4 Publikation der Resultate durch das BFS

Die Resultate des HVPI werden jeden Monat auf der Website des BFS auf einer eigenen Seite publiziert: *www.hvpi.bfs.admin.ch*

Das BFS publiziert die Resultate erstmals mit denjenigen von Januar 2008.

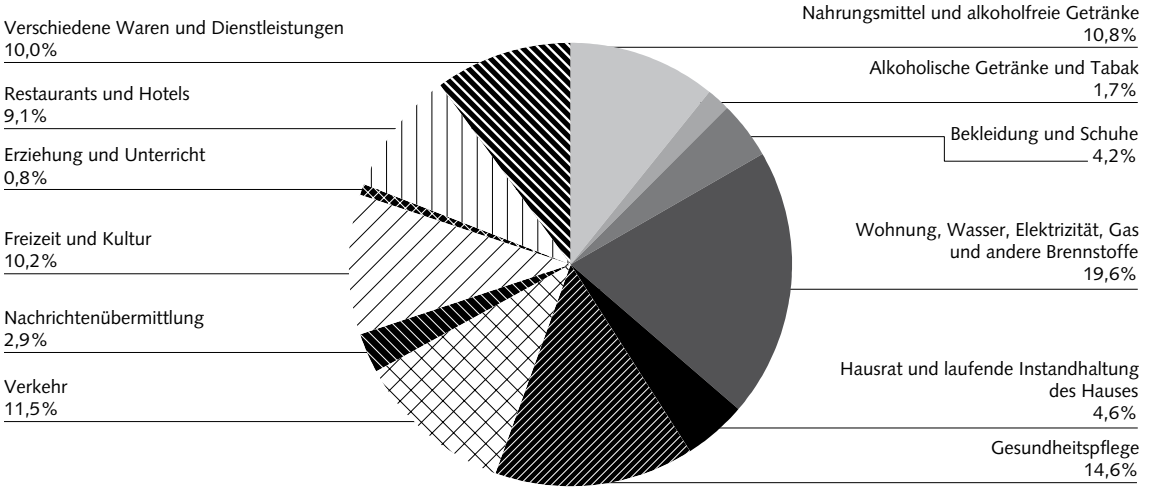
Die veröffentlichten Resultate umfassen:

- Indexstand (Hauptindex und 12 Hauptgruppen)
- Monatliche Veränderungsrate
- Jährliche Veränderungsrate
- Vergleich mit der Teuerung der Eurozone

Die Website *www.hvpi.bfs.admin.ch* wird künftig in vier Sprachen vorliegen – in den drei Landessprachen und in Englisch. Sie enthält zusätzlich zu den Resultaten verschiedene Informationen über den HVPI, insbesondere die Methode, die Gewichtung des HVPI, den Publikationszeitplan, den Link zur Eurostat-Website sowie alle aktuellen Informationen oder herunterladbaren Dokumente, die für die Indexbenutzenden von Interesse sind.

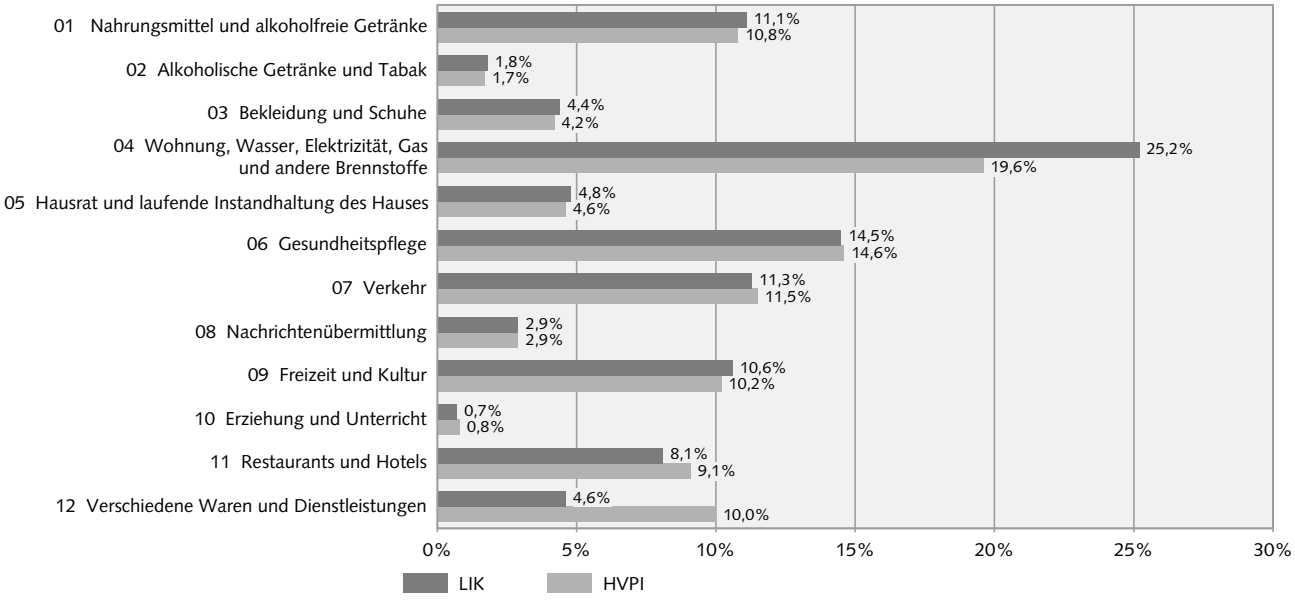
Wie oben bereits erwähnt, werden die Resultate des HVPI primär auf dem Internet – entweder auf der Website des BFS oder von Eurostat – publiziert. Das BFS gibt zu den neu erscheinenden Resultaten des harmonisierten Indexes keine spezifische Medienmitteilung heraus. Hingegen erscheinen die Resultate des Schweizer HVPI in den Medienmitteilungen des LIK und in derjenigen von Eurostat.

Grobstruktur und Gewichtung des Warenkorbs des HVPI 2008 G 2



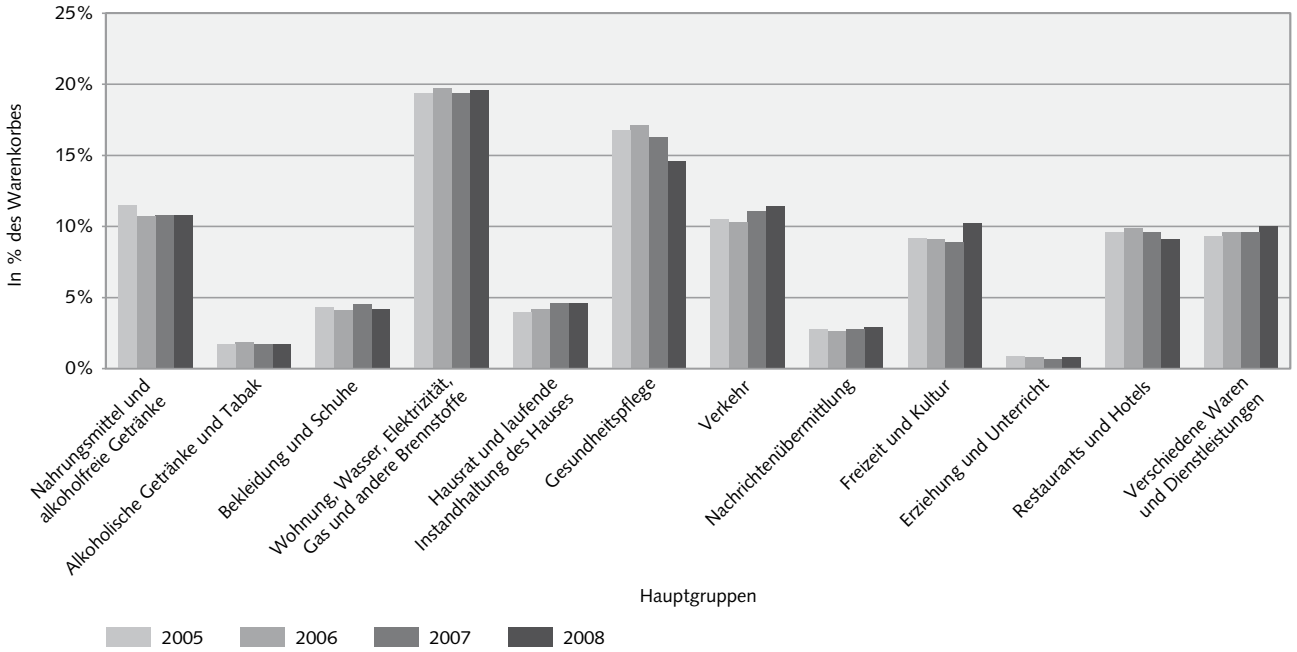
© Bundesamt für Statistik (BFS)

Vergleich zwischen der Warenkorbgewichtung 2008 des LIK und des HVPI G 3



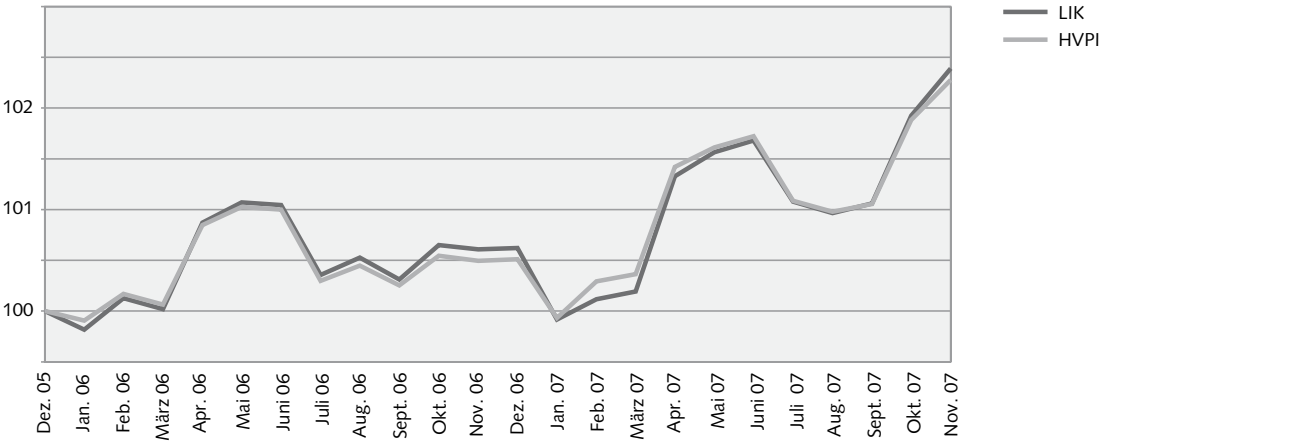
© Bundesamt für Statistik (BFS)

Entwicklung der HVPI-Gewichtung 2005–2008 G 4



© Bundesamt für Statistik (BFS)

Entwicklung des HVPI und des LIK seit Dezember 2005 (Basis Dezember 2005 = 100) G 5



© Bundesamt für Statistik (BFS)

Anhang 1 Warenkorb mit Gewichtung 2008

Position	Gewichtung in %
Nahrungsmittel und Alkoholfreie Getränke	**10,750**
Nahrungsmittel	9,806
Brot und Getreideerzeugnisse	1,677
Fleisch	2,410
Fisch	0,365
Milch, Käse und Eier	1,683
Öle und Fette	0,270
Obst	0,865
Gemüse	1,160
Zucker, Marmelade, Honig, Schokolade u. Süsswaren	0,669
Nahrungsmittel, a.n.g.	0,707
Alkoholfreie Getränke	0,944
Kaffee, Tee und Kakao	0,340
Mineralwasser, Erfrischungsgetränke und Saft	0,604
Alkoholische Getränke und Tabak	**1,711**
Alkoholische Getränke	1,021
Branntwein	0,113
Wein	0,787
Bier	0,121
Tabak	0,690
Bekleidung und Schuhe	**4,179**
Bekleidung	3,429
Bekleidungsstoffe	0,018
Bekleidungsartikel	3,152
Sonstige Bekleidungsartikel und –zubehör	0,179
Reinigung, Reparatur und Miete von Bekleidung	0,080
Schuhe	0,750
Schuhe einschliesslich Reparatur und Miete	0,750
Wohnung, Wasser, Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe	**19,630**
Gezahlte Wohnungsmieten	13,259
Gezahlte Wohnungsmieten	13,259
Instandhaltung und Reparatur der Wohnung	0,958
Material für die Instandhaltung und Reparatur der Wohnung	0,192
Dienstleistungen für die Instandhaltung und Reparatur der Wohnung	0,766
Wasserversorgung und sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung	0,424
Wasserversorgung	0,115
Müllabfuhr	0,227
Abwasserbeseitigung	0,082
Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung, a.n.g.	0,000
Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe	4,989
Elektrizität	1,965
Gas	0,608
Flüssige Brennstoffe	2,213
Feste Brennstoffe	0,102
Wärmeenergie	0,101
Hausrat und laufende Instandhaltung des Hauses	**4,612**
Einrichtungsgegenstände und Bodenbeläge	1,853
Möbel und andere Einrichtungsgegenstände	1,771
Teppiche und andere Bodenbeläge	0,082
Reparatur von Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	0,000
Heimtextilien	0,315
Haushaltgeräte	0,630
Elektrische und nichtelektrische Haushalts-Grossgeräte sowie elektrische Haushalts-Kleingeräte	0,630
Reparatur von Haushaltsgeräten	0,000
Glaswaren, Geschirr und andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	0,326
Werkzeuge und Geräte für Haus und Garten	0,551
Grosswerkzeuge und Geräte für Haus und Garten	0,551
Waren und Dienstleistungen für die laufende Haushaltsführung	0,937
Kurzlebige Haushaltswaren	0,540
Häusliche Dienstleistungen	0,397
Gesundheitspflege	**14,592**
Medizinische Erzeugnisse	2,943
Pharmazeutische Erzeugnisse	2,377
Sonstige medizinische Erzeugnisse und therapeutische Geräte	0,566
Ambulante Dienstleistungen	5,827
Medizinische und paramedizinische Dienstleistungen	4,350
Zahnmedizinische Dienstleistungen	1,477
Krankenhausdienstleistungen	5,822
Verkehr	**11,444**
Kauf von Fahrzeugen	4,353
Kraftwagen	4,055
Krafträder, Fahrräder und Gespannfahrzeuge	0,298
Betrieb von privaten Verkehrsmitteln	4,756
Ersatzteile und Zubehör für private Verkehrsmittel	0,359
Kraft- und Schmierstoffe für private Verkehrsmittel	2,700
Instandhaltung und Reparatur von privaten Verkehrsmitteln	1,265

Anhang 1 Warenkorb mit Gewichtung 2008

Position	Gewichtung in %
Sonstige Dienstleistungen für private Verkehrsmittel	0,432
Verkehrsdienstleistungen	2,335
Schienenpersonenverkehr	1,249
Strassenpersonenverkehr	0,053
Luftpersonenverkehr	0,441
Personenverkehr in See- und Binnenschifffahrt	0,000
Kombinierter Personenverkehr	0,592
Sonstige gekaufte Verkehrsdienstleistungen	0,000
Nachrichtenübermittlung	**2,891**
Postdienste	0,101
Telefonapparate und Telefaxgeräte, Telefon- und Telefaxdienste	2,790
Telefonapparate und Telefaxgeräte	0,089
Telefon- und Telefaxdienste	2,701
Freizeit und Kultur	**10,227**
Geräte für Audiovision, Fotografie und Datenverarbeitung	1,414
Empfangs-, Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für Ton und Bild	0,479
Foto-, Kino-, und optische Geräte	0,142
Datenverarbeitungsgeräte	0,525
Aufzeichnungsmedien	0,241
Reparatur von Geräten für Audiovision, Fotografie und Datenverarbeitung	0,027
Sonstige wesentliche Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur	0,090
Wesentliche Gebrauchsgüter für die Freizeit einschliesslich Musikinstrumente	0,090
Instandhaltung und Reparatur von sonstigen wesentlichen Gebrauchsgütern für Freizeit und Kultur	0,000
Sonstige Freizeitartikel und –geräte, Gartenartikel und Heimtiere	1,773
Spiel- und Hobbywaren	0,406
Sportgeräte und Ausrüstungen für Camping und Erholung im Ferien	0,360
Pflanzen	0,534
Heimtiere und Heimtierartikel sowie Veterinär- und andere Dienstleistungen für Heimtiere	0,473
Freizeit- und Kulturdienstleistungen	2,907
Freizeit- und Sportdienstleistungen	0,877
Kulturdienstleistungen	2,030
Zeitungen, Bücher und Schreibwaren	1,266
Bücher	0,369
Zeitungen und Zeitschriften	0,640
Sonstige Druckerzeugnisse sowie Schreibwaren und Zeichenmaterial	0,257
Pauschalreisen	2,777
Erziehung und Unterricht	**0,819**
Kindergärten, Vor- und Grundschulen, weiterführende Schulen, Hochschulen, Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht	0,819
Restaurants und Hotels	**9,114**
Bewirtungsdienstleistungen	7,428
Restaurants, Cafés und dergleichen	6,769
Kantinen	0,659
Beherbergungsdienstleistungen	1,686
Verschiedene Waren und Dienstleistungen	**10,031**
Körperpflege	1,878
Friseur- und Kosmetiksalons sowie andere Einrichtungen für die Körperpflege	0,837
Elektrische Geräte und andere Erzeugnisse für die Körperpflege	1,041
Persönliche Gebrauchsgüter, a.n.g	0,657
Schmuck und Uhren	0,412
Sonstige persönliche Gebrauchsgüter	0,245
Sozialschutz	3,858
Versicherungen	1,310
Versicherungen im Zusammenhang mit der Wohnung	0,286
Versicherungen im Zusammenhang mit der Gesundheit	0,591
Versicherungen im Zusammenhang mit dem Verkehr	0,433
Sonstige Versicherungen	0,000
Finanzdienstleistungen, a.n.g	2,111
Sonstige Finanzdienstleistungen, a.n.g	2,111
Sonstige Dienstleistungen, a.n.g	0,217

Anhang 2 Erhebungsplan

Warengruppe		Periodizität	Erhebungsmonate											
			J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
1.	**Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke**	**Monatlich**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
2.	**Alkoholische Getränke und Tabak**	**Monatlich**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
	Tabak	Vierteljährlich			X			X			X			X
3.	**Bekleidung und Schuhe**	**6x pro Jahr**	**X**			**X**		**X**	**X**			**X**		**X**
	Reinigung, Reparatur und Miete von Bekleidung	Vierteljährlich	X			X			X			X		
	Schuhreparatur	Vierteljährlich	X			X			X			X		
4.	**Wohnung, Wasser, Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe**	**Monatlich**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
	Gezahlte Wohnungsmieten	Vierteljährlich		X			X			X			X	
	Wasserversorgung, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung	Aperiodisch*												
	Gas, Elektrizität und andere Brennstoffe	Aperiodisch*												
	Flüssige Brennstoffe	2x pro Monat	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
5.	**Hausrat und laufende Instandhaltung des Hauses**	**Monatlich**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
	Möbel und andere Einrichtungsgegenstände	6x pro Jahr	X		X			X	X		X			X
	Häusliche Dienstleistungen	Vierteljährlich			X			X			X			X
6.	**Gesundheitspflege**	**Aperiodisch***												
	Pharmazeutische Erzeugnisse	Monatlich	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	Therapeutische Geräte	Vierteljährlich	X			X			X			X		
	Zahnmedizinische Dienstleistungen	Vierteljährlich	X			X			X			X		
7.	**Verkehr**	**Monatlich**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
	Kraftstoffe für private Verkehrsmittel	2x pro Monat	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	Instandhaltung und Reparatur von privaten Verkehrsmitteln	Vierteljährlich	X			X			X			X		
	Sonstige Dienstleistungen für private Verkehrsmittel	Vierteljährlich	X			X			X			X		
	Schienenpersonenverkehr	Aperiodisch*												
	Strassenpersonenverkehr	Vierteljährlich	X			X			X			X		
	Kombinierter Personenverkehr	Aperiodisch*												
8.	**Nachrichtenübermittlung**	**Aperiodisch***												
	Telefonapparate und Telefaxgeräte	Monatlich	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
9.	**Freizeit und Kultur**	**Monatlich**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
	Musikinstrumente	Vierteljährlich			X			X			X			X
	Sportgeräte und Ausrüstungen für Camping und Erholung im Freien	6x pro Jahr	X			X		X	X			X		X
	Sportstadien: Fussball	Halbjährlich						X			X			
	Sportstadien: Eishockey	Halbjährlich									X			X
	Freizeit- und Sportdienstleistungen: Schwimmbäder	Halbjährlich						X			X			
	Freizeit- und Sportdienstleistungen: Kunsteisbahn	Halbjährlich									X			X
	Kino, Theater, Konzerte, Freizeitkurse	Vierteljährlich			X			X			X			X
	Radio- und Fernsehkonzessionen	Aperiodisch*												
	Bücher, Zeitungen und Zeitschriften	Vierteljährlich			X			X			X			X

Anhang 2 Erhebungsplan

Warengruppe		Periodizität	Erhebungsmonate											
			J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
10.	**Erziehung und Unterricht**	**Halbjährlich**									**X**			**X**
	Weiterbildungskurse	Vierteljährlich			X			X			X			X
11.	**Restaurants und Hotels**	**Monatlich**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
	Kantinen	Vierteljährlich	X			X			X			X		
	Ferienwohnungen	Vierteljährlich	X			X			X			X		
	Campingplätze, Jugendherbergen	Jährlich				X								
12.	**Verschiedene Waren und Dienstleistungen**	**Monatlich**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
	Friseurleistungen	Vierteljährlich		X			X			X			X	
	Sozialschutz	Vierteljährlich		X			X			X			X	
	Versicherungen	Aperiodisch*												
	Finanzdienstleistungen	Vierteljährlich		X			X			X			X	

* Aperiodisch: Preisveränderungen werden indexwirksam zum Zeitpunkt ihrer Inkrafttretung (insb. bei Tarifen und Gebühren).